Förderungsaktion Start!Klar plus

**TERM SHEET FÜR DIE ERSTE FINANZIERUNGSRUNDE**

Bitte beachten Sie, dass die Checkliste keinen Anspruch auf Vollständigkeit für alle in Betracht kommenden Finanzierungsfälle und -konditionen einer GmbH erhebt. Es kann nur eine erste Hilfestellung bieten, die wesentlichen Regelungen im Zuge der Verhandlung eines Beteiligungsvertrages zu erfassen und einzuordnen. Die konkrete anwaltliche Beratung kann die Checkliste keinesfalls ersetzen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Unternehmen** | Muster GmbH,  eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Graz unter FN 12345,  Geschäftssitz: Hauptstraße 1, 01234 Großstadt  Gründungsdatum: 01.01.20XX | Firmenwortlaut laut Firmenbuch, Firmenbuchnummer, Sitzadresse laut Firmenbuch, Gründungsdatum laut Firmenbuch. |
| **Gründer** | Max Gründer, 03.09.1988, CEO  Petra Gründer, 04.04.1975, CFO | Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen. |
| **Investoren** | Investment GmbH,  eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 56789  Geschäftssitz: Alphastraße 9, 54321 Hamburg  Ansprechpartner: Gustav Geld  WinWin AG,  eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 01020,  Geschäftssitz: Nebenstraße 2, 4321 Kleinstadt Ansprechpartner: Dr. Martin Erfolgreich | Vor- und Nachname des Investors und des Ansprechpartners, ggf. Firmenwortlaut laut Firmenbuch, Firmenbuchnummer, Sitzadresse laut Firmenbuch. |
| **Investment** | Die Investoren beabsichtigen, einen Gesamtbetrag von EUR 1 Mio. gegen den Erhalt von Geschäftsanteile in das Unternehmen zu investieren, wobei jeder Investor den folgenden Betrag einzahlt:  Investment GmbH: EUR 800.000  WinWin AG: EUR 200.000 | Der von allen Investoren aufzubringende Gesamtbetrag. |
| **Art der Beteiligung** | Die Bezahlung des Betrags iHv. 800.000 Euro erfolgt als direkte Gegenleistung für den Kauf der Geschäftsanteile durch die Investment GmbH.  Die Bezahlung des Betrags iHv. 200.000 Euro erfolgt als direkte Gegenleistung für den Kauf der Geschäftsanteile durch die WinWin AG.  Die seitens der Investment GmbH und WinWin AG erworbenen Geschäftsanteile sind mit einer Liquidationspräferenz ausgestattet. | Hinweis: Im Zuge der Förderungsaktion Start!Klar plus können nur Unternehmen gefördert werden, die beabsichtigen Investoren durch ein Cash Investment zu beteiligen. |
| **Pre-Money Bewertung** | EUR XX Mio. | Die Pre-Money Bewertung ist der Wert des Unternehmens vor der aktuellen Finanzierungsrunde. Es soll eine Bewertung nach allgemeinen Bewertungskriterien und -verfahren (z.B. Multiples-Verfahren, Venture Capital-Methode) erfolgen. |
| **Verteilung der Anteile**  **(Cap Table)** | Nach der Kapitalerhöhung soll sich das Stammkapital der Gesellschaft, wie im Cap Table gemäß Anhang 1 dargestellt, aufteilen. | Aus dem Cap Table ergibt sich die Kapitalverteilung vor und nach Abschluss der Finanzierungsrunde. Mithilfe der Excel-Datei können vor und während der Verhandlungsgespräche verschiedene Konstellationen berechnet werden. |
| **Erlösvorzug (Liquidationspräferenz)** | Erlösstufe 1: Investment GmbH, WinWin AG  Die Gesellschafter der Erlösstufe 1 erhalten im Falle einer Liquidation des Unternehmens ihr investiertes Kapital (Investment GmbH: 800.000 Euro, WinWin AG 200.000 Euro) zuzüglich einer Verzinsung iHv. 15 Prozent p.a. vorrangig vor den weiteren Gesellschaftern (Unternehmensgründer, weitere nachrangig gestellte Gesellschafter). Der verbleibende Liquidationserlös wird anteilsmäßig unter den weiteren Gesellschaftern des Unternehmens aufgeteilt und es wird keine Anrechnung des Erlösvorzugs der Investoren/Gesellschafter der Erlösstufe 1 vorgenommen. | Im Rahmen der Liquidationspräferenz wird festgelegt, welche Investoren/Gesellschafter im Falle einer Auflösung des Unternehmens hinsichtlich des Liquidationserlöses bevorzugt behandelt werden, bevor die Unternehmensgründer und weitere nachrangig gestellte Gesellschafter bedient werden.  Die Verteilung des Liquidationserlöses erfolgt in Erlösstufen. Die Investoren befinden sich meist in der ersten Erlösstufe und erhalten vorrangig eine bestimmte Erlössumme. Nur wenn er Liquidationserlös ausreicht, erhalten auch die weiteren Gesellschafter in der zweiten Erlösstufe entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Unternehmen einen Anteil des Liquidationserlöses.  Sollten sonstige schuldrechtliche Erlösbeteiligungen bestehen, sind diese auch im Rahmen der Liquidationspräferenz festzuhalten. |
| **Bezugsrechte**  **(Pre-emption Rights)** | Im Falle der Insolvenz, des Todes oder der Scheidung eines Gesellschafters, eines Kontrollwechsels bei einem Gesellschafter oder einer Straftat gegen die Gesellschaft durch einen Gesellschafter haben alle anderen Gesellschafter ein anteiliges Vorkaufsrecht in Bezug auf die Anteile des Gesellschafters. | Das Vorkaufsrecht ermöglicht den anderen Gesellschaftern den vom Vorkaufsfall betroffenen Gesellschafter die Abtretung von Gesellschafteranteile gegen Zahlung eines bestimmten Abtretungspreises zu verlangen.  Der Abtretungspreis entspricht grundsätzlich dem Verkehrswert des Geschäftsanteils. |
| **Mitverkaufsrecht**  **(Tag Along)** | Wenn ein Inhaber von Unternehmensanteilen beabsichtigt seine Anteile zu veräußern, können die übrigen Gesellschafter darauf bestehen, dass ihre Unternehmensanteile zu denselben Konditionen veräußert werden. | Das Mitverkaufsrecht sichert den Gesellschaftern das Recht, die eigenen Anteile mitzuverkaufen, wenn ein anderer Gesellschafter seine Anteile ganz oder teilweise an einen Dritten verkauft. |
| **Mitverkaufspflicht**  **(Drag Along)** | Wenn ein Inhaber von Unternehmensanteilen beabsichtigt seine Anteile zu veräußern, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, auf dessen Verlangen zu denselben Konditionen zu verkaufen, wenn dies in der Gesellschafterversammlung (inkl. Beiratszustimmung) festgelegt worden ist. Eine Erteilung der Zustimmung ist nur dann möglich, wenn der Veräußerungswert des Unternehmens mind. 12 Mio. Euro beträgt. | Die Mitverkaufspflicht sieht vor, dass alle Gesellschafter unter bestimmten vorab festgelegten Umständen verpflichtet sind, ihre Unternehmensanteile zu denselben Konditionen zu veräußern, wenn einer der anderen Gesellschafter seine Anteile verkaufen möchte. Die Pflicht zum Mitverkauf von Unternehmensanteilen sollte nicht einem einzigen Investor, der eine Minderheitsbeteiligung besitzt, eingeräumt werden. Die Ausübung der Mitverkaufspflicht sollte nur dann möglich sein, wenn ein vorab definierter Unternehmenswert besteht. |
| **Founder Lock-Up** | Um die Unternehmensentwicklung sicherzustellen, ist eine Veräußerung der eigenen Unternehmensanteile bis zum 31.12.20XX ohne dass sämtliche Gesellschafter und Investoren zugestimmt haben, nicht gestattet. | Den Unternehmensgründern ist es nicht gestattet, ihre Unternehmensanteile bis zu einem bestimmten Datum an Dritte zu veräußern. |
| **Beirat** | Das Unternehmen plant einen Beirat einzusetzen, der mindestens 3 Mitglieder umfasst.  Gustav Geld – Investor  Franz Engagiert – Leiter Personalabteilung  Marlene Geistreich – Leiterin F&E  Der Beirat ist für die nachfolgend angeführten Aufgaben zuständig:   * Schlichtung und Vermittlung zwischen den Gesellschaftern * Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung | Ein Beirat kann seitens der Unternehmenseigentümer eingerichtet werden. Im Zuge der Beiratserrichtung ist nicht nur festzulegen, welche Funktion dieser erfüllt (zB rein beratende Funktion) und welche Zuständigkeiten damit verbunden sind, sondern auch die genaue Struktur des Beirats und die Anzahl der Beiratsmitglieder. Es empfiehlt sich, dass neben den Investoren auch die Unternehmensgründer einen Vertreter in den Beirat entsenden sowie dass der Beirat von einem unabhängigen Vorsitzenden geleitet wird. Zu beachten ist, dass Geschäftsführer nicht auch gleichzeitig Beiratsmitglied sein können. |
| **Zustimmungsrechte**  **(Consent Rights)** | Die nachfolgend angeführten unternehmerischen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Investoren (exemplarische Beispiele angeführt):   * Veräußerung von IP-Rechten * Änderungen der Gesellschaftersatzung * Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer | Mittels eines Zustimmungsvorbehalts sichern sich Investoren die Möglichkeit/das Recht, dass trotz Minderheitsbeteiligung eine Überstimmung nicht möglich ist. Die Inanspruchnahme des Zustimmungsrechts sollte nicht dazu führen, dass eine Steuerung des operativen Geschäfts durch den Investor alleine möglich ist, sondern ist nur dann vertretbar, wenn die zu treffenden Entscheidungen direkt die Interessen des Investors tangieren. |
| **Wettbewerbsverbot** | Die Unternehmensgesellschafter unterliegen solange sie Anteile am Unternehmen halten, eine Geschäftsführertätigkeit ausüben oder beim Unternehmen angestellt sind, für einen Zeitraum von 24 Monaten danach den üblichen Wettbewerbs- und Abwerbeverboten. | Das Wettbewerbsverbot soll sicherstellen, dass die Unternehmensgesellschafter (kann auch nur die Gründer betreffen) innerhalb eines definierten Zeitraums (z.B. für die Dauer der Gesellschafterstellung sowie auch eine bestimmte Zeit danach) keine Tätigkeit ausüben oder Stellung einnehmen (z.B. Geschäftsführer oder Berater eines anderen Unternehmens), welche im Wettbewerb mit dem Unternehmen steht. Es ist nicht möglich, z.B. leitende Mitarbeiter oder Kunden vom Unternehmen direkt oder indirekt abzuwerben. |
| **Intellectual Property** | Nachfolgend angeführte IP-Rechte liegen vor und sind bereits umgeschrieben bzw. sind vor der Unterzeichnung des Term Sheet noch auf das Unternehmen umzuschreiben:   * PCT-Patentanmeldung PCT/AT2021/9435234568 (Umschreibung noch ausstehend) * Patentanmeldung A5467984668/2021 (ist bereits auf die Muster GmbH umgeschrieben) | Für die Investoren ist es von zentraler Bedeutung, dass das Unternehmen bereits vor Unterzeichnung des Term Sheets über die IP-Rechte verfügt. Seitens der Unternehmensgründer muss daher sichergestellt werden, dass die Übertragung der IP-Rechte, die für die Tätigkeit der Gesellschaft unerlässlich sind, bereits vor der Unterzeichnung des Term Sheets stattgefunden hat. |
| **Zusicherungen und Gewährleistungen**  **(Warranties)** | Nachfolgend exemplarisch angeführte und beigelegte Zusicherungen und Gewährleistungen wurden seitens der Unternehmensgründer abgegeben:   * Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses * Ordnungsgemäße Erstellung des Geschäftsplans unter Einhaltung der steuerlichen Vorschriften | In der Regel lässt sich der Investor die Gewährleistungen von den Gründern und nicht der Gesellschaft geben, da abgegebene Gewährleistungen von der Gesellschaft aufgrund einer möglichen Verletzung zwingender Kapitalerhaltungsvorschriften oftmals nicht wirksam sind. Im Zweifelfall sollten die Gewährleistungen aus Sicht der Gründer nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werden. |
| **Due-Diligence-Prüfung** | Beginn der Due-Diligence-Prüfung: 31.10.20XX  Abschluss der Due-Diligence-Prüfung: 15.01.20XX  Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung ist am 10.09.20XX erfolgt. | Potenzielle Investoren können die Due-Diligence-Prüfung durchführen, in der rechtliche, finanzielle, wirtschaftliche, technologische und steuerliche Aspekte des Unternehmens sowie auch IP-Rechte sorgfältig geprüft werden. Seitens des Unternehmens sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Due-Diligence-Prüfung wird oft auch gemeinsam mit externen Partnern (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte) durchgeführt. Die Due-Diligence-Prüfung ist meist auch mit der Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung verbunden. |
| **Geheimhaltungsvereinbarung (Confidentiality)** | Die Geheimhaltungsvereinbarung wurde am 10.09.20XX vom Unternehmen und den Investoren Investment GmbH und WinWin AG unterzeichnet. | Da das Term Sheet sehr sensible Daten über das Unternehmen beinhaltet, wird zwischen dem Unternehmen und dem Investor vereinbart, dass die Inhalte des Term Sheets und der Stand der laufenden Verhandlungen streng vertraulich zu behandeln sind. Eine Weitergabe des Term Sheets an externe Dritte darf nur dann erfolgen, wenn dies für den Abschluss der Verhandlungen aus rechtlichen, technischen oder finanziellen Aspekten erforderlich ist und diese Personen vertraglich oder berufs- oder standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. |
| **Haftung**  **(Non-Binding-Effect)** | Das gegenständliche Term Sheet ist prinzipiell nicht rechtlich bindend. Sollten die Investorengespräche abgebrochen werden, können weder von Seiten des Investors noch von Seiten des Unternehmens aufgrund des vorliegenden Term Sheet Ansprüche gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden.  Ausgenommen vom Grundsatz der Rechtsunverbindlichkeit des gegenständlichen Term Sheets sind die nachfolgend angeführten Bestimmungen:   * Geheimhaltungsvereinbarung * Rechtswirksamkeit | Grundsätzlich stellt das Term Sheet eine unverbindliche Vereinbarung dar, in der die wesentlichen Bedingungen hinsichtlich des geplanten Investments festgelegt werden.  Solange keine Unterzeichnung des Beteiligungsvertrags erfolgt ist, ist keine der beiden Parteien zur Durchführung des Investments verpflichtet. |

* **Anhang:** Cap Table

**Investoren**

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Unterschrift | Unterschrift |

**Gründer**

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Unterschrift | Unterschrift |
|  |  |